

**LÄRMSCHUTZ – UND HAUSTIERVERORDNUNG
des Marktes Neubeuern
vom 17.04.2015**

Der Markt Neubeuern erlässt auf Grund der Art. 10, 13 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Art. 16 und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende Verordnung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Neubeuern.

**§ 2
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind zu folgenden Zeiten untersagt:

- a) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Abend- und Nachtruhe) und
- b) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
- c) an Sonn- und Feiertagen

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind die im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden Tätigkeiten, auch außer Haus (z.B. Hof, Garten), die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere jedes Klopfen, Hämmern, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schneiden, Sägen oder Hacken von Holz, egal ob die Arbeiten mit oder ohne Maschinen ausgeführt werden.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten wie Rasenmähen, Heckenschneiden, Häckseln von Grünut, Schneefräsen und Laubsaugern und -gebläsen, egal ob die Arbeiten mit oder ohne Maschinen ausgeführt werden.

(4) Von der Verordnung erfasst werden alle regelmäßig wiederkehrenden Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern einschließlich Hausmeistern bzw. Hausverwaltern durchgeführt werden, auch wenn damit gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden (z.B. Baufirmen) oder von öffentlichen Aufgabenträgern (z.B. Bauhof) ausgeführt werden.

(5) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Bei starken Schneefällen darf mit Lärm erzeugenden Schneeräumarbeiten werktags bereits ab 06.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 07.00 Uhr begonnen werden.

(6) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind.

§ 3
Gebrauch von Musikinstrumenten
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien und in Geschlossenen Räumen sowie in Fahrzeugen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht belästigt werden.

§ 4
Veranstaltungen von Vergnügen

- (1) Zum Schutz für Leben, Gesundheit oder Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sind bei öffentlichen und sonstigen (privaten) Veranstaltungen unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der genannten Personengruppen zu vermeiden (§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz –OwiG-).
- (2) Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist im Übrigen zu beachten.

§ 5
Halten von Haustieren

- (1) Haustiere sind auf Grundstücken oder in Gebäuden so unterzubringen, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit oder der Nachbarn nicht erfolgt.
- (2) Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Nebenanlagen durch ihre Haustiere zu verhindern und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 2 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten ausführt, ohne eine Ausnahmerechtigung nach § 2 Abs. 4 vorweisen zu können
 2. gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen § 4 Abs. 1 verstößt.
- (3) Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Verordnung ist 20 Jahre gültig.
3. Gleichzeitig tritt die Lärm- und Haustierverordnung des Marktes Neubeuern vom 14.12.2006 außer Kraft.

Neubeuern, 17.04.2015

Hans Nowak
Erster Bürgermeister

